



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Herr
Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
18.09.2020

Beantwortung der Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Kosten der Nichtzulassungsbeschwerde im Handschlag-Verfahren (AF-0112/2020)

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

zu 1.

Derzeit liegt eine Rechnung in Höhe von 482,00 Euro vor. Weitere Rechnungen sind nicht zu erwarten. Die Haushaltsstelle ist die 00100.655000 – Sachverständigen- und Gerichtskosten.

zu 2.

Die Frage ist unzulässig.

zu 3.

Siehe zu 4.

zu 4.

Es ist falsch, dass die Nichtzulassungsbeschwerde „von Beginn“ an kein Erfolg beschieden sein konnte. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum NPD-Verbotsverfahren bestand immerhin die Möglichkeit, dass das Bundesverwaltungsgericht neue Maßstäbe bei der Beurteilung von Verfahren eingezogen hätte, in die die NPD involviert ist.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.

Hätte das Bundesverwaltungsgericht die Revision zugelassen, hätte in dem folgenden Revisionsverfahren Klarheit nicht nur über die Auslegung der Thüringer Kommunalordnung bzgl. des Handschlag im Umgang mit den Vertreter*innen radikaler Parteien geschaffen werden können, sondern auch bei der Auslegung von Handschlagserfordernissen in anderen Gesetzen. Von daher wurde von Seiten der Stadt/OBin ein allgemeines Interesse an der Klärung der Frage gesehen.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin